



Betreutes Wohnen

Wohnangebot mit Service

Sehr geehrte Damen und Herren,



Wohnen und Wohnumfeld beeinflussen gerade im Alter entscheidend die Lebensfreude, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit. Die meisten älteren Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Viele sind aber durchaus bereit, sich im Alter noch einmal ganz neu zu orientieren.

Wenn das Leben in der eigenen Wohnung zu anstrengend oder zu kompliziert wird, ist der Umzug in eine speziell auf die Bedürfnisse von älteren Menschen zugeschnittene Wohnanlage eine interessante Alternative.

Dieser Flyer informiert Sie über die Wohnform „Betreutes Wohnen“, bei der ältere Menschen von einem seniorenrechtlichen Wohnumfeld mit allgemeinen Betreuungsleistungen wie Notfalldiensten oder der Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen profitieren.

Carolina Trautner
Staatsministerin

Was ist Betreutes Wohnen?

Betreutes Wohnen ist eine private Wohnform. In der Regel handelt es sich um Wohnanlagen mit barrierefreien Wohnungen, die angemietet oder gekauft werden.

An den Miet- oder Kaufvertrag ist in der Regel ein Betreuungsvertrag gekoppelt. Dieser umfasst Grundleistungen, wie z. B. Notruf, Beratung oder **Vermittlung** von Pflegeleistungen. Die Pflegeleistungen sind frei wählbar, aber in den Grundleistungen **nicht** enthalten. Für die Grundleistungen wird eine monatliche Betreuungspauschale erhoben.

Bei Bedarf können zusätzliche Wahlleistungen, wie z. B. Mittagessen, kleine Reparaturen, Pflegeleistungen oder hauswirtschaftliche Hilfen abgerufen werden, die gesondert zu bezahlen sind. Diese Leistungen sind auch hinsichtlich des Anbieters frei wählbar.

Meist werden regelmäßige Veranstaltungen und Ausflüge für die Bewohnerinnen und Bewohner angeboten und ein Gemeinschaftsraum zur gemeinsamen oder privaten Nutzung steht zur Verfügung.

Träger:

In der Regel bauen Investoren zusammen mit der Gemeinde und Diensten der freien Wohlfahrtspflege entsprechende Wohnanlagen auf.

Wo gibt es Betreutes Wohnen in meiner Nähe?

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Weitere Ansprechpartner sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Seniorenarbeit in Ihrem Landratsamt oder Ihrer kreisfreien Stadt.

Kosten:

Neben den Kosten für die Wohnung (Miete oder Kauf) fallen monatliche Kosten für die Betreuungspauschale (Grundleistungen) an, die sehr unterschiedlich sein können. Die in Anspruch genommenen Wahlleistungen sind gesondert zu bezahlen.





Für wen ist diese Wohnform geeignet?

Betreutes Wohnen bietet im Idealfall Sicherheit in Kombination mit einer selbständigen Lebensführung. Eine senioren-gerechte Wohnung unterstützt das eigenständige Wohnen. Im Betreuten Wohnen können ältere Menschen ihren Alltag gemeinsam verbringen und Hilfen im vereinbarten Umfang (z. B. Hausnotruf) erhalten. Angebote können begrenzt sein, wenn eine umfängliche Betreuung und Pflege notwendig wird, aber nicht gewährleistet werden kann.



Gibt es Qualitätsmerkmale?

Die Angebote zum Betreuten Wohnen sind sehr unterschiedlich. Orientierung können freiwillige Qualitätsinstrumente nach DIN 77800 oder der Bayerischen Stiftung für Qualität im Betreuten Wohnen e. V. (BSQBW) bieten. Der Begriff Betreutes Wohnen ist gesetzlich nicht geschützt. Es empfiehlt sich, die angebotenen Leistungen genau zu prüfen, ob sie den persönlichen Bedürfnissen, insbesondere bei zunehmendem Pflegebedarf entsprechen.



Der Freistaat Bayern fördert den Aufbau von Betreutem Wohnen

Durch fachliche Beratung:

Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter berät Initiatorinnen und Initiatoren beim Aufbau:

www.wohnen-alter-bayern.de

Tel. 089 2018 9857

Durch finanzielle Unterstützung:

Wohnanlagen für Betreutes Wohnen können – wie privater Wohnraum – über die staatlichen Wohnungsbauprogramme gefördert werden. Weitere Informationen:

www.bauministerium.bayern.de/wohnen/foerderung/index.php.

Beispiel aus der Praxis:

Seniorenwohnanlage Neusäß, Schwaben

Weitere Informationen sowie den Link zur Broschüre „Zu Hause daheim. Beispiele für ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter“ finden Sie unter:

www.stmas.bayern.de/wohnen-im-alter/alternative/



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.berufundfamilie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: www.stock.adobe.com:
Ingo Bartussek (Titelbild u. gr. Foto Innenseite),
Monkey Business (kl. Foto Innenseite),
Tierney (kl. Foto Außenseite)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Juni 2021
Artikelnummer: 10010693

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.